

VERORDNUNG

**der Gemeinde Hörbranz zum Schutze des „Hörbranzer Bodenseeufer“
Erweiterung der Verordnung vom 18.5.2006
(Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.06.2007)**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die im angeschlossenen Lageplan der Gemeinde Hörbranz markiert dargestellten Flächen von der Eisenbahnlinie bis zum Bodenseeufer - im folgenden mit „Hörbranzer Seeufergebiet“ bezeichnet.

In Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Allgemeines

Das Hörbranzer Seeufergebiet dient der Bevölkerung sowie Gästen zur Erholung und kann im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung dieser Verordnung von jedermann zu diesem Zwecke benützt werden.

§ 3

Ergänzend zur Verordnung vom 18.5.2006 ist es im Geltungsbereich gem. § 1 verboten, **Glasgebinde zu verwenden.**

§ 4

Verwaltungsübertretung

Wer die Bestimmungen des § 3 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Hörbranz, am 06.06.2007

Der Bürgermeister




Karl Hehle

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
2. Stadt Bregenz
3. Polizeiposten Hörbranz
4. Gemeindeblatt des Bezirkes Bregenz und www.hoerbranz.at zur Veröffentlichung
5. Anschlag an der Amtstafel vom 08.06.2007 – 08.07.2007
6. Verordnungssammlung



KG Grenze

Masstab 1:5000	
Datum 20.9.2005	